

Richtlinien

zur Vergabe von ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII und Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII

in der Fassung vom 25.10.2011

I. Flexible Hilfen im Landkreis Coburg

Der Landkreis Coburg ist verpflichtet, erzieherische Hilfen vorzuhalten, die sich in Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten. Das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen soll hierbei mit einbezogen werden. Die Hilfen sollen so ausgerichtet sein, dass der Hilfeempfänger in seiner Selbstständigkeit gestärkt und in seinen Möglichkeiten, ohne professionelle Hilfe zurechtzukommen, gestützt wird. Im Rahmen der „erzieherischen Hilfen“ begleiten und unterstützen Fachkräfte insbesondere jene Eltern, denen es allein und aus eigener Kraft nicht gelingt, geeignete Voraussetzungen für die Entwicklung ihrer Kinder herzustellen. In aller Regel handelt es sich dabei um nicht dauerhafte, sondern vorübergehende Probleme in der Familie (z.B. Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, Trennung und Scheidung der Eltern, Sucht- oder psychische Erkrankung der Eltern, Delinquenz von Jugendlichen), bei denen die von den Fachkräften erbrachten Leistungen zur Selbsthilfe befähigen sollen. Um diese Leistungen so individuell als möglich auszugestalten, vergibt der Fachbereich Jugend, Familie und Senioren entsprechende Aufträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von freien Trägern und selbstständige Fachkräfte der Jugendhilfe. In der Absicht, Familien mit unterschiedlichsten Problemlagen möglichst eine für ihr Problem kompetente Fachkraft passgenau vermitteln zu können, arbeitet unser Fachbereich mit Menschen unterschiedlicher persönlicher und fachlicher Ressourcen zusammen.

II. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder nach § 35 a SGB VIII

Mit Einführung des § 35a in das SGB VIII sind in 1994 die Leistungen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe abgegeben worden.

Der § 35 a SGB VIII sieht vor, dass Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, haben, wenn

„.....

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist....“

Nur, wenn sowohl eine Störung der seelischen Gesundheit als auch eine daraus folgende Teilhabebeeinträchtigung festgestellt sind, liegt eine seelische Behinderung im Sinne des § 35 a SGB VIII vor. Die Erfüllung nur eines der beiden Merkmale reicht nicht aus, um Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen!

Die Feststellung, ob die seelische Gesundheit um mehr als 6 Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht, ist medizinisch zu klären und gutachterlich auf der Grundlage der international geltenden Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) zu attestieren.

Die Beurteilung, ob in der Folge einer seelischen Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gegeben ist, werden im Rahmen einer sozialpädagogi-

schen Diagnose durch die Fachkräfte des Fachbereiches Jugend, Familie und Senioren bewertet. Wenn beide Kriterien zutreffen erhält der junge Mensch Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII.

Bei der Auswahl und Ausgestaltung der ambulanten Eingliederungshilfen gelten die gleichen Prinzipien wie bei den flexiblen Hilfen. Sie sollen möglichst passgenau auf die Adressaten abgestimmt und individuell ausgestaltet werden. Ziel ist dabei, den Hilfeempfänger in seiner Selbstständigkeit und in seinen Möglichkeiten, ohne professionelle Hilfe zurechtzukommen, zu stützen. Dabei müssen bei der Leistungserbringung in einigen Bereichen der Eingliederungshilfe besondere Anforderungen und Voraussetzungen vorgehalten werden:

Eingliederungshilfe kann durch pädagogische oder therapeutische Leistungen gewährt werden.

Grundvoraussetzung für Leistungserbringer therapeutischer Leistungen ist eine

- Ärztliche Approbation oder
- Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes oder
- Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz oder
- Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz oder
- Psychologische oder pädagogische Qualifikation mit mind. Diplom- oder Bachelorabschluss.

Alle Therapeuten müssen über eine therapeutische Zusatzausbildung und eine besondere Befähigung in der Arbeit mit jungen Menschen verfügen.

Im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie muss eine Zusatzausbildung für die Arbeit bei Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten nachgewiesen werden.

Die fortlaufende Teilnahme an Supervision und geeigneten Fortbildungsmaßnahmen ist jährlich nachzuweisen.

Therapiestunden im Bereich der Legasthenie oder Dyskalkulie finden in der Regel nicht in den Räumen der Schule statt.

II. Verfahren zur Vergabe von ambulanten Leistungen

Selbstständige Fachkräfte, freie Träger und andere Institutionen bewerben sich mit einem Leistungsangebot beim Fachbereich Jugend, Familie und Senioren und bekunden damit ihr grundsätzliches Interesse an einer Leistungserbringung. Das so genannte Leistungsangebot muss neben Lebenslauf, Schulzeugnissen, Nachweisen über Berufserfahrung und Fortbildungen, einem polizeilichem Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG auch eine Beschreibung der angebotenen Leistung bzw. Projekte enthalten.

Die Fachbereichsleitung erörtert mit dem/der Bewerber/in die Anforderungen an persönlicher Haltung und fachlichen Fähigkeiten, die diese Aufgaben erfordern. Alle Fachkräfte, mit denen eine Zusammenarbeit grundsätzlich möglich erscheint, sind in einer Datei erfasst, die allen pädagogischen Fachkräften und den Leitungskräften zugänglich ist. Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind in Ordnern abgelegt und können dort von den Auftrag gebenden pädagogischen Fachkräften eingesehen werden.

Grundlage für die Vergabe eines Auftrags an freie Träger und selbstständige Fachkräfte ist das Ergebnis einer standardisierten sozialpädagogischen Diagnostik durch die Fachkräfte der Sozialen Dienste und die Beurteilung im Fachteam.

Im Hilfeplan wird mit den betroffenen jungen Menschen, ihren Familien und ggf. anderen Beteiligten eine Vereinbarung über die Wirkung, die Ziele und die Bedingungen der Hilfeleistung, für alle verständlich nachvollziehbar, festgelegt.

Der verbindlichen Zusage über die Gewährung einer Hilfe (Bescheiderteilung) geht eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Familie, Leistungserbringer/in und der ASD-Fachkraft über Ziele der Hilfe und Auftragserteilung voraus.

In einer zeitlich befristeten Probe- und Zielfindungsphase (in der Regel 8 Wochen) erarbeitet die Fachkraft mit den am Hilfeprozess Beteiligten, wie die Hilfe konkret inhaltlich ausgestaltet, die Ziele konkret angegangen, welche Ressourcen dafür genutzt werden sollen und wer welche Schritte unternimmt. Außerdem werden in dieser Phase erste Handlungsschritte angegangen.

Die Ergebnisse münden am Ende der Probe- und Zielfindungsphase in einem ersten Hilfeplan. Dabei können bei Bedarf Korrekturen bei den Zielsetzungen vereinbart werden.

Es kann auch über eine Einstellung (z.B. bei Wegfall des Bedarfs) der Hilfe oder über einen Wechsel des/der Leistungserbringers/in beraten und entschieden werden.

Der Hilfeplan wird Bestandteil des Leistungsbescheides.

Bei Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe hat die fallzuständige Fachkraft regelmäßig zu prüfen, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht werden, bzw. ob die Voraussetzungen (z.B. Mitwirkung der Familie) weiterhin vorliegen. Der Termin der jeweils nächsten Überprüfung wird im Hilfeplan festgelegt und erfolgt in der Regel spätestens nach einem halben Jahr. Vor jedem Hilfeplangespräch arbeitet die Fachkraft einen Bericht über die erreichten bzw. nicht erreichten Ziele aus und bespricht diesen mit dem jungen Menschen und seiner Familie. Das Anforderungsprofil für diesen Entwicklungsbericht befindet sich Anhang (B) dieser Richtlinie. Spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin für das Hilfeplangespräch erhält die fallzuständige Fachkraft der Sozialen Dienste diesen Bericht.

Sind die Ziele einer Hilfe erreicht, wird in einem Abschlussgespräch auf der Grundlage eines Abschlussberichtes der Fachkraft mit der Familie und ggf. weiteren Beteiligten der Hilfeprozess bewertet. Dieses Abschlussgespräch findet in der Regel auch dann statt, wenn der Prozess vorzeitig abgebrochen wird. Die Einschätzungen werden im Protokoll dieses Abschlussgesprächs zum Hilfeplan festgehalten und sollen auch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Hilfe bewerten.

III. Vertragliche Vereinbarungen

Ist für die Erfüllung einer Leistung eine Fachkraft ausgewählt und haben die Familie bzw. andere Beteiligte und die Fachkraft Konsens über ihre Zusammenarbeit gefunden, schließt der Landkreis Coburg mit der Fachkraft einen Honorarvertrag ab. In diesem Vertrag wird der Vertragsgegenstand beschrieben; mit dem Verweis auf die inhaltlichen Vereinbarungen des Hilfeplanes sind diese Bestandteile des Vertrages. Des Weiteren sind Verfahrensfragen, die Vertragsdauer, die Verpflichtung auf die gesetzlichen Grundlagen, die Verantwortung für das Kindeswohl, die Haftung, die Vergütung, das Abführen von Steuern und Sozialversicherung, Qualitätssicherung und Kündigung geregelt.

IV. Vergütung

Die Höhe des Honorars richtet sich nach der vom Hilfeerbringer nachgewiesenen Ausbildung und der im Hilfeplan festgelegten Ausgestaltung der Hilfe. Die erbrachte Leistung wird in Form von Fachleistungsstunden (60 Min) vergütet. Die jeweilige Anforderung an die zu erbringende Leistung in Koppelung mit der jeweiligen Ausbildung des/r einzusetzenden Mitarbeiters/in, regelt die Höhe der Stundenvergütung.

Die höheren Fachleistungsstundensätze für Institutionen sind in deren Verwaltungsaufwand, sowie der Verpflichtung begründet, eigene Ressourcen (z.B. Räume) in der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

Fachleistungsstundensätze:

	freiberuflich	Institution
Sozialtherapeut/in	66,00 €	68,00 €
Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut/in (ab Masterabschluss)	46,00 €	
Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut/in	40,00 €	
Sozialpädagoge/in	33,00 €	35,00 €
Familienhebamme	33,00 €	35,00 €
Heilpädagoge/in	28,00 €	30,00 €
Erzieher/in, Heilerzieher/in oder Student/inn/en im Hauptstudium nach erfolgreichem Praxissemester	26,00 €	28,00 €
Schulassistent/inn/en ¹	25,00 €	25,00 €
Hauswirtschaftsfachkräfte	19,00 €	21,00 €
Pädagogische Hilfskräfte (Kinderpfleger, Laienhelfer)	13,00 €	15,00 €

Für die Erstellung eines Entwicklungsberichts in Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch können je Fall zwei Fachleistungsstunden pro Halbjahr in Rechnung gestellt werden. Für in Anspruch genommene Supervision kann pro Fall und Quartal eine Fachleistungsstunde abgerechnet werden. In der Vergütung enthalten sind alle fallbezogenen Sachaufwendungen.

Die Rechnungsstellung an den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgt jeweils am Ende des Monats mit einer detaillierten Aufstellung der geleisteten Stunden. Die Vorgaben aus dem Formblatt zur Rechnungserstellung sind im Anhang (A) zu dieser Richtlinie zu finden.

V. Handlungsprinzipien

Die Jugendhilfe im Landkreis Coburg ist sozialraumorientiert organisiert. Die Leistungen aller Partner, einschließlich der Sozialen Dienste, werden nach diesen fachlichen Prinzipien vor Ort erbracht.

Jede Hilfe ist passgenau auf jede Familiensituation zuzuschneiden und orientiert sich am individuellen Bedarf und den Ressourcen und Fähigkeiten des jungen Menschen, seiner Familie und seinem Umfeld. Dazu werden lebensweltbezogene Unterstützungsnetze entwickelt bzw. genutzt.

Die Grundsätze der

- Wirtschaftlichkeit Das Verhältnis zwischen aufgewandten Mitteln und erzieltm Nutzen wird möglichst optimal gestaltet.
- Flexibilität Die angebotenen Hilfen werden im laufenden Prozess auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. angepasst.
- Nachhaltigkeit der Ergebnisse

werden dabei beachtet, umgesetzt und im Rahmen der Hilfeplanung evaluiert.

Anhang

Formblatt zur Rechnungserstellung
Anforderungsprofil Entwicklungsbericht

¹ Stundenhonorar gemäß Empfehlungen des Landkreistages unabhängig von der vorliegenden Qualifikation

Anhang A Formblatt Zum Nachweis und Abrechnung von Fachleistungsstunden

Leistungserbringer:

Name / Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Bankverbindung: _____

Leistungsempfänger:

Name des Kindes/Jugendlichen, der Familie: _____

Wohnort/Gemeinde: _____

Abrechnungszeitraum/monat: _____

Vereinbarte Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche: _____ **Kontingent :** _____

Fachkraft Sozialer Dienst: _____

Datum	Von – bis	Anzahl der Stunden	Kurzbeschreibung Tätigkeit (z.B. Elterngespräch, Freizeituntern. usw.)
Gesamtstunden:			X € = €
<u>Unterschrift Leistungsempfänger:</u>			<u>Unterschrift Leistungserbringer:</u>

Nur vom Fachbereich Jugend, Familie und Senioren auszufüllen

Für die Richtigkeit, Datum und Unterschrift.	Weitergabe an WIHI durch Servicebüro AFJ - Datum u. Unterschrift

Anforderungsprofil für den Entwicklungsbericht

der Leistungsbringer

im Rahmen des Hilfeplanverfahren beim Landkreis Coburg

1. Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs

Der Entwicklungsbericht

- benennt die wichtigen Themen für ein Hilfeplangespräch
- beschreibt die Entwicklungen des jungen Menschen und seiner Familie seit Hilfebeginn bzw. seit dem letzten Hilfeplangespräch
- beschreibt die Handlungsschritte, die zur Zielerreichung der Handlungsziele aufgestellt wurden und benennt Indikatoren, die eine Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Handlungsschritte aufzeigt
- bewertet die Handlungsziele auf Erreichen oder Nichterreichen
- enthält Begründungen aus der Sicht des Leistungserbringers warum Ziele nicht erreicht wurden.

Wurden im Hilfeplangespräch besondere Vereinbarungen getroffen, beschreibt der Leistungserbringer ob diese eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung benennt der Leistungserbringer aus seiner Sicht die Gründe.

2. Vorbereitung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten

Alters entsprechend bereitet der Leistungserbringer das Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen vor und bespricht mit ihm die Inhalte des Entwicklungsberichtes. Auch die Personensorgeberechtigten kennen in der Regel die Grundaussagen des Entwicklungsberichtes.

3. Nachbereitung

Der Leistungserbringer bereitet den Hilfeplan mit dem jungen Menschen und ggf. auch mit den Personensorgeberechtigten nach.

4. Zeitrahmen

Der Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs wird vom Leistungserbringer rechtzeitig vor jedem Hilfeplangespräch erstellt und spätestens eine Woche davor an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft verschickt.